37/2026

Synopse

Gebührenerhöhungen in Verordnungen (2025, Finanzstrategie): Vergleich Fassung 1. Lesung GR - Fassung WiKo - Fassung StK

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: 141.010
Aufgehoben: –

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung Antrag WiKo	Fassung Antrag Standeskommission
	I.	
	Änderung Gebührenverordnung (GebV) vom 24. Juni 2019:	
	II.	
	Änderung Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht (VLG) vom 24. November 1997:	
Art. 11 Gebühren [1] Bei der Aufnahme ins Landrecht sind von Bewerbern ohne schweizerische Staatsangehörigkeit folgende Gebühren zu entrichten:		
a) Erwachsene ab vollendetem 20. Altersjahr, je Person Fr. 1'000.--	a) Erwachsene ab vollendetem 20. Altersjahr, je Person Fr. ~~1'000~~1'500.--	*Die Standeskommission lehnt den Antrag der WiKo ab.*
b) in die Einbürgerung der Eltern bzw. eines Elternteils einbezogene minderjährige Kinder, je Kind Fr. 200.--		
c) minderjährige Bewerber nach erfülltem 16. Altersjahr Fr. 400.--		
d) volljährige Bewerber bis zur Vollendung des 20. Altersjahres Fr. 750.--		

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung Antrag WiKo	Fassung Antrag Standeskommission
[2] Bewerber mit schweizerischer Staatsangehörigkeit haben eine Gebühr von Fr. 100.-- zu entrichten. [3] Die Gebühr ist bei der Gesuchseinreichung zu entrichten. Bei Bewerbern aus dem Bezirk Oberegg steht die Hälfte der Gebühr dem Bezirk Oberegg zu. [4] Wird das Gesuch bis zur Anhörung durch die grossrätliche Kommission oder die Delegation des Bezirksrats Oberegg zurückgezogen, werden 80% der Gebühr zurückerstattet, bei einem Rückzug nach der Anhörung 30%. Bei einer Ablehnung des Gesuchs durch den Bezirksrat Oberegg werden 30% der entrichteten Gebühr zurückerstattet. [5] Die Gebühren für die Entlassung betragen: a) aus dem schweizerischen Bürgerrecht und dem Landrecht (Art. 37 BüG) Fr. 90.-- bis Fr. 360.--; b) aus dem Landrecht Fr. 90.-- bis Fr. 180.--.		
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	
	IV.	
	Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.	